

PRÄAMBEL

Auf Grund der § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wettrop diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinander textlichen Festsetzungen, als Sitzung beschlossen.

Wettrop, den 22. 4. 2020



Bürgermeister
Dipl.-Ing. Ingo Ilguth

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Wettrop hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.08.2019 verbindlich bekräftigt worden.
Wettrop, den 22.04.2020

Bürgermeister
Dipl.-Ing. Ingo Ilguth

Plangrundlage

Legenschaftskarte Nr.: 19/0566 Gemarkung Wettrop Maßstab 1:1.000 © 2019 LGLN

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Legenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Daulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.11.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung Die Überlagerbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Orthoreliefkarte ist einwandfrei möglich.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" wurde ausgefertigt von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst.
Planverfasser
Lungen, den 19. Juni 2020
Dipl.-Ing. Ingo Ilguth
Dipl.-Ing. Maren Lilluth-Kahnert
Offiziell best. Vermessungsingenieurin
Kappeler Straße 15
49808 Lungen (Ems)
Telefon 05 81 / 6 23 97
Fax 05 81 / 6 23 98
ÖFFENTLICH VERKEHRSTÄTIGER BERUF
VERMESSUNGS- UND KATASTERWESEN

Öffentliche Auslegung

Delmenhorst, den 21. 4. 2020
Der Rat der Gemeinde Wettrop hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" mit der Begründung und den Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.01.2020 verbindlich bekräftigt.
www.lengert-emsland.de sowie unter <https://www.lengert-emsland.de> sowie unter <https://www.lengert-emsland.de> veröffentlicht worden. Die weiteren Details sind im Internet unter www.lengert-emsland.de veröffentlicht worden.
Wettrop, den 22.04.2020

Bürgermeister
Dipl.-Ing. Ingo Ilguth

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wettrop hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" als Sitzung sowie die Begründung beschlossen.
Wettrop, den 22.04.2020

Bürgermeister
Dipl.-Ing. Ingo Ilguth

Vertretung von Vorschriften

Wettrop, den 19. AUG. 2020
am 19.08.2020 rechtverbindlich geworden.
Der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" ist gemäß § 10 BauGB am 19.08.2020 im Amtsblatt der Gemeinde Wettrop bekannt gemacht worden.
Wettrop, den 30. AUG. 2021
Inmehrfach eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" für die Vertretung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.



Bürgermeister
Dipl.-Ing. Ingo Ilguth

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Steuerung von Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen) und § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (gewerbliche Tierhaltungsanlagen).
Alle anderen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von diesem Bebauungsplan nicht betroffen.
- 1.2. Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind Gebäude zur Aufzucht oder zum Halten von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Stroh, Stroh oder Wirtschaftsdünger, für Abfuhranlagen oder Bewegungsanlagen etc.
Darunter fallen nicht Gebäude für die Lagerung von Futtermitteln, Stroh, Stroh oder Wirtschaftsdünger, für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schaf und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel und Ferkel mit mehr als 1 GV.
- 1.3. Unter die Regelungen des Bebauungsplanes fallen nur Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schaf und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel und Ferkel mit mehr als 1 GV.
- 2. Überbaubare Grundstücksfläche
2.1. Tierhaltungsanlagen gem. Textfestsetzung Nr. 1 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB

HINWEISE

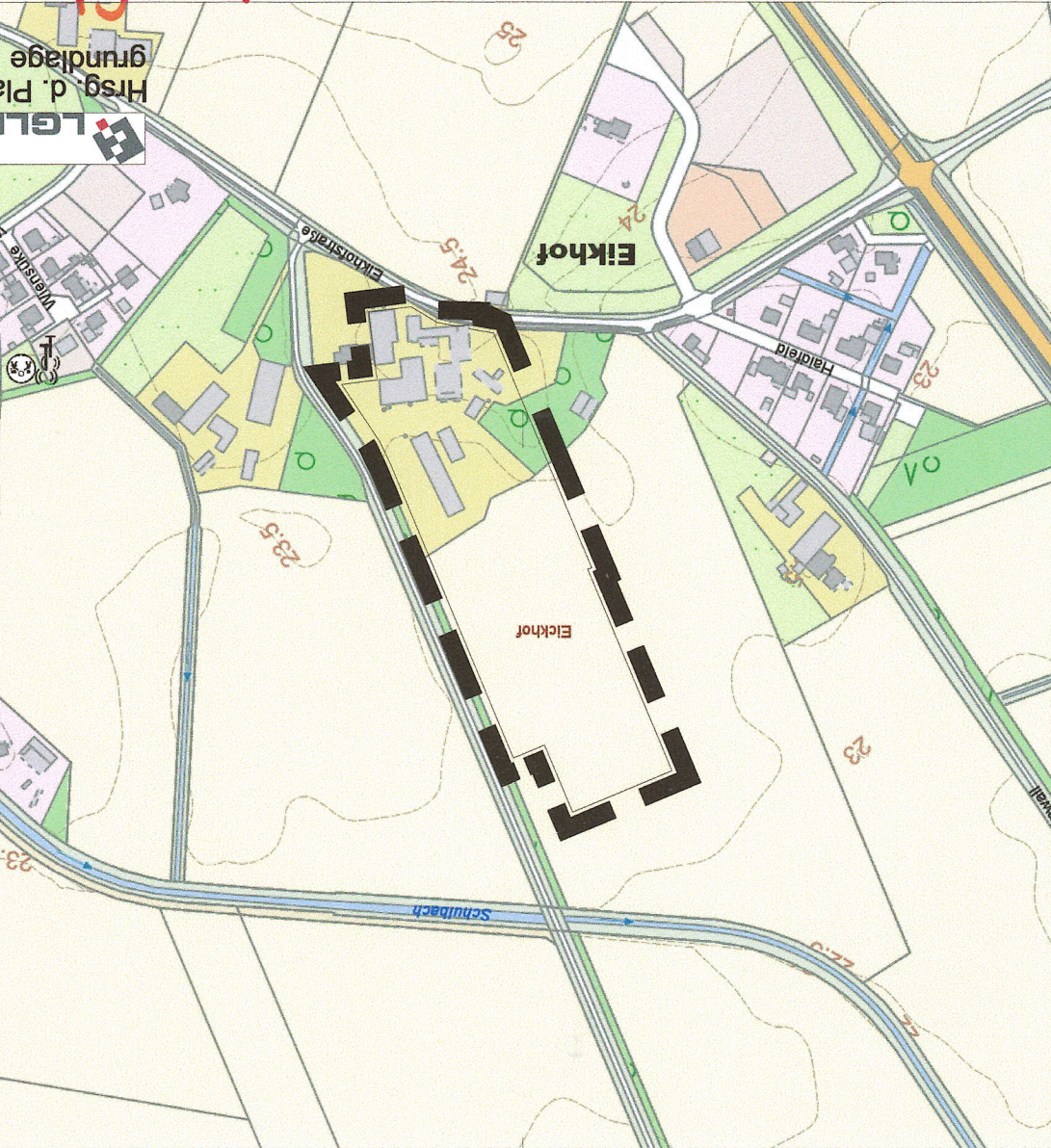
Die Planzeichen außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie der Einschrift "Nr. 20" dienen lediglich der Orientierung und Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Bebauungsplanes Nr. 3.
Sollten bei Rodungs-, Bau- oder Erdarbeiten vor- oder fröngeschichtliche Bodenfunde (z.B. Keramikscherben, Gruben, Urnen, Bodenverfärbungen, Asche, Steinansammlungen etc., auch geringe Mengen an Metallgegenständen) festgestellt werden, sind diese Funde meldepflichtig und unverzüglich bei der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Emsland zu melden.
Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.
Zu melden sind archaische Funde und Fundstellen bis zum Abau von 4 Werktagen nach der Anzeigefrist zu lassen und zu schützen, sofern die Denkmalbehörde nicht vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Pflanzeneinrichtung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Sondergebiet zur Steuerung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung (§ 11 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Mäßiglich ist die BauNVO i.d.F.v. 21.11.2017

Übersichtsplan

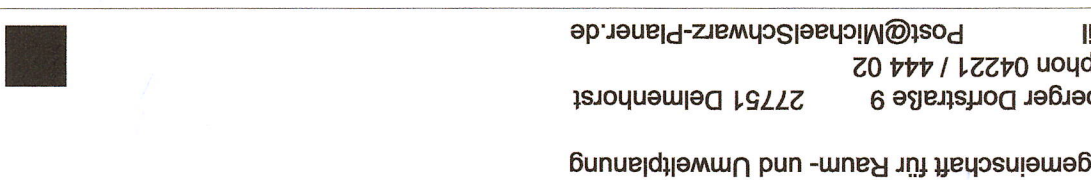


1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen"

Planungsstand: Entfassung Datum: 21.4.2020 Maßstab: 1:1.000 Nord

Schwarz + Winkelnbach

Bürgermeisterschaft für Raum- und Umweltpflegung
Hasberger Dorfstraße 9 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de
Email



Hrsg. d. Plan-grundlage
49808 Lungen (Ems)
Telefon 05 81 / 6 23 97
Fax 05 81 / 6 23 98
Dipl.-Ing. Ingo Ilguth
Dipl.-Ing. Maren Lilluth-Kahnert
Offiziell best. Vermessungsingenieurin
Kappeler Straße 15

Gemarkung Wettrop
Flur 11
Maßstab 1:1000
Geschäftsbuchnr. 19/0566

